

## **Betriebspraktikum – Informationen für die Betriebe**

Das zweiwöchige Schüler-Betriebspraktikum in Jahrgang 9 findet am Gymnasium Meckelfeld im oben genannten Zeitraum vor den Sommerferien statt. Vor- und Nachbereitung des Praktikums erfolgen im Unterricht. Die Lehrkräfte der jeweiligen Klassen betreuen die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums und besuchen sie einmal in den Betrieben.

Das vom Gymnasium Meckelfeld veranstaltete Betriebspraktikum dient primär funktionalen und sozialen Zielen:

- Wie funktionieren betriebliche Abläufe?
- Wie arbeiten betriebliche Teams zusammen?
- Was verbirgt sich konkret hinter bestimmten Berufsfeldern?

Das Praktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, durch tätige Erfahrung Einblick in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu gewinnen. Dabei sollen im Unterricht erworbene Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft werden.

Die Durchführung von Betriebspraktika ist durch den Erlass des Nds. Kultusministers vom 01.11.2025 geregelt. Nachstehend werden kurz die für die Betriebe wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung; die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht.
- **Es besteht gesetzliche Unfallversicherung und Haftpflichtdeckungsschutz.**
- Es sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, nach denen die Schülerinnen und Schüler maximal 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen.
- Der Betrieb benennt einen Verantwortlichen, dem neben der zuständigen Lehrkraft die Aufsicht über den/die Schüler/in im Betrieb obliegt. Dieser Praktikumsbeauftragte des Betriebes
  - veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben,
  - belehrt den/die Schüler/in über Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb und
  - verständigt in besonderen Fällen umgehend die Schule (z.B. bei unentschuldigtem Fehlen).

Der/Die Praktikant/in unterliegt während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung. Er/Sie hat

- sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
- Schule und Betrieb bei Krankheit zu benachrichtigen sowie
- den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten.